

dem Herren- oder Fronhufe, unmittelbar bewirthschaftete Herren- oder Salland (terra salica, indominicata) den zinstragenden Hufen gegenübergestellt, die an freie, hörige oder unfreie Bauern zu eigener Wirthschaft ausgethan sind gegen Abgaben an den Herrenhof und Frondienste auf dem Herrenhufe. Die ganze Villication verwaltete der Meier (villicus) im Auftrage des Grundherrn. Die Villication war demnach der größere oder kleinere in der Hand eines Villicus zusammengefaßte Complex einer Grundherrschaft.

Mit dieser Definition kehren wir zu Wittich's Buch zurück und betrachten an seiner Hand die Verfassung der niedersächsischen und westfälischen Villicationen im 11. und 12. Jahrhundert.

Zu einer Villication gehörten Menschen und Land. Sie umfaßte außer dem Salland, dem Herrenhof mit zugehörigem Ackerland, eine Anzahl abhängiger Bauernhöfe, die in Westfalen häufig eine ganze Landgemeinde ausmachten, in Niedersachsen meist über mehrere Dörfer zerstreut waren. Es waren Hufen im alten Sinne des Worts, also vollständige Bauerngüter, zu denen Haus und Hof (area) im Dorfe, Ackerland auf der Flur und Nutzungsberechtigungen an der Gemeinheit (Allmende) gehörte. Auf jeder Hufe saß in der Regel eine hörige Bauernfamilie, eine Laten- oder Vitonenfamilie, und die Größe der Lathufe betrug regelmäßig 30 Morgen; sie waren also, da der Morgen ein nicht auf geometrischem, sondern auf wirthschaftlichem Wege gefundenes Flächenmaß war, daher nach der Beschaffenheit des Bodens verschieden groß war, dem Kräftestande einer Bauernfamilie jener alten Zeit in der Weise angepaßt, daß die Pflugarbeit etwa 30 Vormittage ausfüllte. Die Zahl der zu einer Villication gehörigen Lathufen war völlig verschieden: wir finden solche mit 3—5, andere mit 30—40 und noch mehr Lathufen. Ebenso verschieden war der Umfang des vom Haupthufe unmittelbar bewirthschafteten Sallands.

Die Angehörigen einer Villication waren in der Mehrzahl Hörige; Laten, Lassen oder Vitonen genannt; unfreie, aber doch hochberechtigte Leute.